

Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Übermittlungssperre

(§ 42 Abs. 1 bis 3, § 50 Abs. 1, 2, 3 und 5 BMG) V3/2026



Antragsteller/in:

Familienname	
Vorname(n)	
Ggf. Geburtsname	
Geburts-/ggf. Ehedatum	
Anschrift:	

☐ Hiermit beantrage ich die **Eintragung** folgender **Übermittlungssperren**:

☐ Hiermit beantrage ich die **Löschung** folgender **Übermittlungssperren**:

1	☐ Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (AUFGEHOBEN SEIT 01.01.2026. Siehe Erläuterungen nächste Seite) (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 S. 1 Bundesmeldegesetz)
2	☐ Widerspruch gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 1 bis 3 Bundesmeldegesetz)
3	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 50 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz)
4	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 Bundesmeldegesetz)
5	☐ Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herstellung von Adressenverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 Bundesmeldegesetz)

--

Datum

Unterschrift (**Bitte nicht vergessen!**)

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Widerspruchsmöglichkeiten können Sie auch den Erläuterungen auf der Rückseite entnehmen.

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde

Eintragung im Melderegister am:

Eintragung im Melderegister durch:

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (aufgehoben zum 01.01.2026)

Am 01.01.2026 trat eine gesetzliche Änderung in Kraft, die die Übermittlungssperre an die Bundeswehr aufhebt. Grundlage dafür ist eine Änderung im Bundesmeldegesetz (BMG) durch das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WModG). Das bisherige Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 BMG entfällt. Das bedeutet, dass die Meldebehörden künftig wieder verpflichtet sind, Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden, an die Bundeswehr zu übermitteln. Die Bundeswehr verwendet die Daten ausschließlich zur Übersendung von Informationsmaterial über freiwillige Wehrdienstangebote. Eine Widerspruchsmöglichkeit gegen diese Datenübermittlung besteht seit dem 01.01.2026 nicht mehr. Bereits bestehende Übermittlungssperren an die Bundeswehr werden aufgehoben. Die Übermittlung erfolgt einmal jährlich zum 31. März an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Das Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 1) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden (§ 50 Abs. 3 BMG). Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Im Falle von Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei ein Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.